

Mit dem Beschluss der Stadtvertretung vom 14.02.2003 über die Hauptsatzung der Stadt Bargteheide wird folgende

## **Zuständigkeitsordnung**

zur Regelung der allgemein an die ständigen Ausschüsse übertragenen Aufgaben und Entscheidungen erlassen:

### **§ 1**

#### **Entscheidungen der Ausschüsse**

- (1) Die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus dieser Zuständigkeitsordnung und sind unter Beachtung der durch die Haushaltspläne zur Verfügung stehenden Mittel auszuüben.
- (2) Zur Haushaltseinbringung gegenüber der Stadtvertretung obliegt den Fachausschüssen über die Mitteldisposition im Rahmen der für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich geltenden Budgetvorgaben ein direkt wirkendes Empfehlungsrecht.
- (3) Die Zuständigkeit für städtische Einrichtungen, die Nutzung oder bauliche Veränderungen von städtischen Gebäuden und die Genehmigung der Entwürfe für im Investitionsplan enthaltene Baumaßnahmen fällt, soweit keine spezielle oder zentrale Zuständigkeit geregelt ist, in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Fachausschusses.
- (4) Bei der Beratung von Gebühren- und Beitragssatzungen ist neben dem zuständigen Fachausschuss der Finanzausschuss zu beteiligen.

### **§ 2**

#### **Entscheidungen des Hauptausschusses**

Neben den gesetzlichen und in § 9 der Hauptsatzung geregelten Aufgaben werden dem Hauptausschuss folgende Entscheidungen übertragen:

1. Grundlegende Planungen im Rahmen der Stadtentwicklung
2. Ausübung der Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch
3. Ehrungen und Verleihung von Auszeichnungen
4. Nach Vorschlagsunterbreitung des Finanzausschusses: Die Bestimmung der Haushalts-eckwerte und Budgetierungsvorgaben zur Einbringung der Haushalte
5. Erstellung des Stellenplanes im Entwurf
6. Federführende Beschlussvorbereitung für die Stadtvertretung über den Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zur Verwaltungsgliederung/Änderung der Verwaltungsgliederung
7. Stellenausschreibung zur Vorbereitung der Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
8. Klärung zur Geschäftsordnung und inneren Angelegenheiten einschließlich Vergabewesen
9. Beschlussvorbereitung städtischer Leitbilder

**§ 3****Entscheidungen des Finanzausschusses**

1. Entscheidungen über in den nach § 8 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g und h der Hauptsatzung dem Bürgermeister übertragenen Aufgaben, die über die hier genannten Wertgrenzen hinausgehen und das Doppelte dieser Wertgrenzen nicht überschreiten.
2. Festlegung der Mietsätze für städtische Liegenschaften
3. Gewährung von Darlehen (ausgenommen im Rahmen der Sozialhilfe)
4. Festsetzung von Ablösebeträgen für Erschließungsanlagen über 25.000 €
5. Festlegung der Preise für unbebaute und bebaute städtische Grundstücke, die von der Stadt veräußert werden sollen, über 25.000 €
6. Abschluss von Erschließungsverträgen in den finanzwirtschaftlichen Teilen
7. Bestimmung der Haushaltseckwerte und Budgetierungsvorgaben als Beschlussvorschlag an den Hauptausschuss gemäß § 2 Ziffer 4 dieser Zuständigkeitsordnung.
8. Festlegung von Grundsätzen für die Bewirtschaftung städtischer Liegenschaften
9. Beschlussvorbereitung für die Haushaltseinbringung einschließlich Fortschreibung der mittelfristigen Investitionsplanung

**§ 4****Entscheidungen des Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr**

1. Entscheidung im verbindlichen Bauleitplanverfahren über Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse und die Form einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung
  - 1.1 Aufstellungsbeschluss und Definition von Planungszielen
  - 1.2 Vorentwurfsbeschluss und Beschluss zur Einleitung der Verfahren und der Beteiligungsform zur Planungsanzeige, zur nachrichtlichen Unterrichtung der höheren Verwaltungsbehörde, zur Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB), zur 1. Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB), zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
  - 1.3 Beschluss über Anregungen und Hinweise aus Anlass der unter Ziffer 1.2 genannten Vorentwurfsbeteiligungsverfahren, unter Vorbehalt der abschließenden Bestätigung der Abwägung durch die Stadtvertretung
  - 1.4 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und Einleitung der Entwurfsverfahren, wie erneute Planungsanzeige, erneute Unterrichtung der höheren Verwaltungsbehörde, ggf. erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB) von der öffentlichen Auslegung und öffentliche Auslegung des Entwurfes.
2. Anträge und Stellungnahmen zu Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren sowie zur Landes-/Raumordnungsplanung
3. Widmung, Umstufung, Einziehung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein, soweit die Einziehung nicht schon Folge eines Bauleitplanes oder Planfeststellungsbeschlusses ist
4. Stellungnahmen zu Bauleitplanungen der Nachbargemeinden soweit von Bedeutung
5. Abschluss von städtebaulichen Verträgen, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird
6. Entscheidung über Maßnahmen für Verkehrsplanungsangelegenheiten und deren finanzwirtschaftlichen Grundsatzbedingungen

**§ 5****Entscheidungen des Unterausschusses für Bauordnungssachen**

1. Erteilung des Einvernehmens der Stadt in folgenden – soweit nicht dem Bürgermeister übertragenen – Fällen:

- Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen der Ortsgestaltungssatzung und eines Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB, die die Grundzüge der Planung betreffen oder von städtebaulicher Bedeutung sind
  - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich von Veränderungssperren nach § 14 BauGB
  - Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB
  - Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage nach § 34 BauGB mit Ausnahme der Fälle, die von untergeordneter Bedeutung sind, z. B. Garagen, Einfriedigungen, kleine Vorbauten, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO
  - Zulassung von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB mit Ausnahme der Fälle, die von untergeordneter Bedeutung sind, z. B. Garagen, Einfriedigungen, kleinere Vorbauten, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO
2. Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB

## **§ 6**

### **Entscheidungen des Bau- und Umweltausschusses**

1. Entscheidung in besonderen Fällen einer Befreiung von natur- und landschaftsschutzrechtlichen Vorschriften
2. Erstellung von Unterhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Energiekonzepten im Tiefbau einschließlich Straßenbeleuchtung und Stadtreinigung
3. Abnahmen städtischer Baumaßnahmen, soweit nicht der Verwaltung übertragen
4. Entscheidung über Straßenausbauten, Erschließungsmaßnahmen und Festlegung/Freigabe der Ausbauprogramme sowie über die Ablösung von Maßnahmen/-teilen
5. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln für Naturpflagemassnahmen und Zuschussgewährung für Biotopschutz- und Pflegemaßnahmen
6. Entscheidung über die Renaturierung von Gewässern
7. Festlegung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich Grundsätzen zur Ausführungsgestaltung, außerhalb der Maßnahme als Geschäft der laufenden Verwaltung und der regelmäßigen baulichen Unterhaltung
8. Entwicklung Umsetzung von Konzepten zur Sicherung natürlicher Ressourcen
9. Entscheidungen über Erlaubnisse zur Sondernutzung in besonderen Fällen
10. Entscheidungen von Verfahrens- und Abwägungsbeschlüssen zur Aufstellung oder Änderung oder Aufhebung der Ortsgestaltungssatzung, ausgenommen die der Stadtvertretung vorbehaltenen Bestätigungs- und abschließenden Beschlüsse

## **§ 7**

### **Entscheidungen des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport**

1. Schulbauplanung und Richtlinien über die Vergabe von Schulräumen
2. Festlegung und Änderung von Schuleinzugsbereichen
3. Richtlinien/Konzepte für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit
4. Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und des Sports einschließlich Sportlerehrungen
5. Festsetzung von Kostenbeteiligungen für die Nutzung städtischer Sporteinrichtungen
6. Konzepte und Bedarfsplanung für die Anlegung und Umgestaltung von Kinderspielplätzen
7. Grundsätze für die musikalische Früherziehung
8. Grundsätze über Errichtung und Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich Bedarfsplanungen
9. Feststellung über die Kindertagesstättenbedarfsplanung
10. Feststellung der Sportstättenbedarfsplanung
11. Gewährung von Zuschüssen soweit 500 € jeweils überschritten werden.

**§ 8****Entscheidungen des Ausschusses für Soziales, Senioren, Kultur und Erwachsenenbildung**

In Sachen Kultur/Bildung:

1. Zustimmung zur Planung kultureller Veranstaltungen
2. Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Verbände und Einzelveranstaltungen, soweit 500 € jeweils überschritten werden
3. Richtlinien für die Erwachsenenbildung und Abstimmung des Kursangebotes der VHS und Budgetierungsvorschlag für die VHS
4. Kunst im öffentlichen Raum
5. Programmfestlegung für Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaften und Bestimmung der Mittelverwendung im Rahmen der Haushaltsfestsetzungen
6. Straßenbenennungen

In Sachen Soziales/Senioren:

1. Gewährung von Zuschüssen an soziale Vereine und Verbände sowie Veranstaltungen im sozialen Bereich mit Ausnahme der Kinder- und Jugendarbeit, soweit im Einzelfall ein Betrag von 500 € überschritten wird
2. Abschluss von Vereinbarungen mit sozialen Institutionen mit Ausnahme der Kinder- und Jugendarbeit sowie Genehmigung der Konzepte
3. Richtlinien über die Vergabe von Sozialwohnungen
4. Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und sonstigen sozialen Institutionen
5. Zustimmung zum Jahresprogramm der Seniorenveranstaltungen
6. Behindertenangelegenheiten bei finanziellen Auswirkungen entsprechend der Wertgrenzen

**§ 8 a****Entscheidungen des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtmarketing**

1. Federführung über Grundsätze/Richtlinien über Maßnahmen der Wirtschaftsförderung
2. Mitwirkung bei der Erschließung und Vermarktung von Gewerbegrundstücken
3. Projektierungen von Vorschlägen zu EU-Programmen
4. Leitziele des Stadtmarketings
5. Grundsätze für die Entwicklung des Tourismus

**§ 9****Sonstige Entscheidungsregelungen**

Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit, soweit nach anderen Bestimmungen, z. B. nach der Vergabeordnung, nichts anderes bestimmt ist.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Bargteheide, den 06.03.2003

Werner Mitsch  
Bürgermeister